



Kindertagesstätte Kunterbunt

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Kunterbunt

1.0 Trägerschaft

Die Gemeinde Hemmingstedt ist Träger der Kindertagesstätte Kunterbunt, Bahnhofstraße 54, 25770 Hemmingstedt.

2.0 Anmeldungen

Für die Anmeldungen eines Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte ist von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten ein Aufnahmeantrag zu verwenden, dieser ist bei der Leitung der Einrichtung einzuholen, bzw. über die Internetseite des Amtes KLG Heider Umland (www.amt-heider-umland.de) → Gemeinden → Hemmingstedt → Kindertagesstätte Kunterbunt).

3.0 Altersgrenzen

In der Kindertagesstätte können insgesamt 125 Kinder, und zwar jeweils 20 in 4 Regelgruppen im Alter von 3-6 Jahren und 15 Kinder in einer Familiengruppe (altersgemischten Gruppe) davon 5 im Alter von 0 bis 3 Jahren und 10 Kinder von 3 bis 6 Jahren, sowie in einer Krippe 30 Kinder unter 3 Jahren aufgenommen werden.

4.0 Aufnahmen

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder ab dem 13. Lebensmonat an bis zur Einschulung. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Inklusionskinder mit EGH-Anspruch,
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
4. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertagesstätte besuchen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Gruppe.

5.0 Gesundheitliche Voraussetzungen

Bei der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung gem. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen bei der Leitung der Einrichtung einzureichen und darf nicht älter als 4 Wochen sein.

6.0 Erkrankungen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren.

Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnismahme des **Merkblattes** in der Anmeldemappe.

Grundsätzlich gilt, erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Sollte ein Kind wegen einer infektiösen Krankheit die Kindertagesstätte nicht besuchen können, ist bei der Wiederaufnahme eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Leitung der Kindertagesstätte einzureichen.

Für den Fall, dass ein Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte erkrankt, muss auf dem Personalbogen eine Regelung für die Betreuung des erkrankten Kindes eingetragen sein.

7.0 Besuch der Kindertagesstätte

Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist die Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes.

Die Kinder sind spätestens bis 9.00 Uhr in die Kita zu bringen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist dies der Kindertagesstätte ebenfalls bis 9.00 Uhr mitzuteilen.

8.0 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist ganzjährig von montags bis freitags, mit Ausnahme in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie 2 Fortbildungstagen im Jahr, geöffnet:

- Regelgruppen: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr u. bis 13.00 Uhr
- Regelgruppen mit verlängerter Öffnungszeit: 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr u. bis 15.30 Uhr
- Familiengruppe 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Krippe 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Anmeldungen hierfür nimmt die Leitung der Kindertagesstätte entgegen.

9.0 Aufsicht

Das pädagogisch tätige Personal ist während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

10.0 Mahlzeiten

Die Kinder bekommen täglich Milch und Mineralwasser. Das Frühstück (keine Süßigkeiten) sollte den Kindern in einer geschlossenen Brotdose mitgegeben werden. Es sollte auf Verpackungsmüll verzichtet werden.

Ab 11.30 Uhr bieten wir den Kindern ein warmes Mittagsessen in den verschiedenen Gruppen an. Wer an diesem Angebot nicht teilnehmen möchte, hat die Möglichkeit einen kalten, gesunden Snack mit in die Einrichtung zu geben.

11.0 Kleidung

Die Kleidung sollte zweckmäßig sein. Sie soll dem Kind ein möglichst problemloses Umgehen mit Materialien wie Farbe, Ton, Matsch und Spielen im Freien bei jedem Wetter ermöglichen. Bei Bedarf sind den Kindern erforderliche Pflegemittel (Windeln, Öl, Creme etc.) sowie Wechselwäsche mitzugeben.

Für das gefahrlose Rennen, Springen, Hüpfen usw. in der Kindertagesstätte sind dem Kind angemessene Hausschuhe mitzugeben. Für evtl. Ruhezeiten benötigt das Kind eine geeignete Zudecke oder Schlafsack, Kissen etc..

12.0 Betreuungsentgelt

Der Kindergartenbeitrag wird durch den Träger unter Mitwirkung des Beirates (§18 KiTaG) festgesetzt. Der Träger ist insbesondere bei eintretenden Kostenänderungen unter Mitwirkung des Beirates berechtigt, auch während des laufenden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07) Beitragsänderungen vorzunehmen. Veränderungen dieser Art werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig aber mindestens 4 Wochen vorher mitgeteilt.

Der Beitrag ist monatlich jeweils zum 5. eines Monats zu zahlen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung werden entsprechende Mahngebühren zusätzlich zum festgesetzten Kindergartenbeitrag erhoben.

13.0 Vertragsdauer

Mit der Annahme der Anmeldung durch die Leiterin der Kindertagesstätte wird zwischen der Gemeinde Hemmingstedt und dem/der jeweiligen Erziehungsberechtigten ein privat-rechtlicher Vertrag (Benutzungsvertrag) geschlossen. Dieser Vertrag gilt für das Kinder-gartenjahr (01.08 bis 31.07). Der Vertrag verlängert sich bei Kindern, die nach Ablauf des Kindergartenjahres noch nicht der schulpflichtig sind, stillschweigend jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht gem. Pkt. 14.0 der Benutzungsordnung gekündigt wird.

14.0 Abmeldung – Kündigung

Der Benutzungsvertrag kann von den Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.7. (Ende des Kindergartenjahres) gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. In Härtefällen können per Beschluss des Trägers hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

Für Kinder, die nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres der Schulpflicht unterliegen, ist eine Kündigung nicht erforderlich. Mit Eintritt der Schulpflicht wird das Vertragsverhältnis automatisch beendet.

Der Gemeinde Hemmingstedt als Träger der Einrichtung steht grundsätzlich ein Kündigungsrecht nicht zu. Er ist nur dann zur Kündigung, und zwar zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Vertragsnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung über einen Zeitraum von 3 Monaten nicht nachgekommen ist oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.

15.0 Versicherungen

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII):

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste, und dergleichen)

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder vom Einrichtungspersonal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc..

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

16.0 Elternzusammenarbeit

Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die erste Elternversammlung wird jeweils in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres (01. August) von der bisherigen Elternvertretung im Einvernehmen mit dem Träger bzw. bei der erstmaligen Bildung von dem Träger der Einrichtung einberufen. Die näheren Einzelheiten regelt die Sitzung der Elternvertretung auf Basis des Kindertagesstättengesetz. Das gleiche gilt für den gem. § 18 KiTaG zu bildenden Beirat.

Um eine positive Entwicklung der Kinder zu ermöglichen, ist eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Träger, Kita-Team und Eltern unabdingbar.

Neben den Elternversammlungen finden regelmäßige Gruppen - / Eltern - und Informationsveranstaltungen statt.

Hospitationsmöglichkeiten sowie das einmal jährlich stattfindende Entwicklungsgespräch werden angeboten.

17.0 Konzeptionen

Eine ausführliche pädagogische Konzeption für die Kindertagesstätte ist erarbeitet und ist bei der Leitung der Kindertagesstätte einzusehen.

18.0 Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung.

19.0 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Mit der Anmeldung des Kindes wird die Benutzungsordnung anerkannt.

Hemmingstedt, den 26.09.2018



Hartmut Busdorf
Bürgermeister der Gemeinde Hemmingstedt